

Bekanntmachung

über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregel-/Messanlage Hilter a.T.W. und der Verbindungsleitungen (Nr. 58/3 und 6/19/24, je DN300):

Az. L1.4/L67301/01-32_03/2017-0001

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel-/Messanlage (GDRM-Anlage) sowie der zugehörigen Gasversorgungsleitungen Nr. 58/3 und Nr. 6/19/24 beantragt.

Die Errichtung der GDRM-Anlage und der zur Einbindung in das überregionale Transportnetz erforderlichen Leitungen sollen im Zusammenhang mit der Umstellung des Gasnetzes von L-Gas auf H-Gas erfolgen.

Die Antragsunterlagen haben bei der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 16.10.2017 bis 15.11.2017 für jedermann zur Einsicht ausgelegen, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 22.03.2018 einen Planänderungsantrag beim LBEG eingereicht. Dieser ist den Betroffenen gem. § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Schreiben vom 17.04.2018 mit Gelegenheit zur Einwendung bzw. Stellungnahme bis zum 07.05.2018 übersandt worden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z.B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 19.06.2018.

Veranstaltungsort ist das „Restaurant Osning“,

Frankfurter Straße 15, 49214 Bad Rothenfelde.

Einlass ist ab 09:30 Uhr, Beginn ist 10:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 VwVfG).

Weitere Informationen:

www.lbeg.niedersachsen.de

→Bergbau→Genehmigungsverfahren→Aktuelle Planfeststellungsverfahren

Clausthal-Zellerfeld, den 04.06.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Marquardt